Änderung Wasserschutzgebietsverordnung Dulonsberg

Kurz & knapp 08/2022
Zeven, 18.07.2022

Die am 8. Juni 2022 beschlossene Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Dulonsberg des Wasserverbandes Wingst ist am 14. Juli 2022 in Kraft getreten (siehe Amtsblatt Nr. 23/2022). Damit gelten für die landwirtschaftlich genutzten Flächen die unten aufgeführten Auflagen. Die in Schutzzone II und III geltenden Verbote sowie Handlungen und Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, sind im Folgenden nach **§ 4** aufgeführt. **Handlungen** und **Anlagen**, die in der jeweiligen Schutzzone **verboten** sind, sind mit einem „**V**“ gekennzeichnet. Wenn **Handlungen** und **Anlagen** einer **Genehmigungspflicht** unterliegen, sind die mit einem „**G**“ gekennzeichnet. Die mit einem „*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Kataloges der Schutzbestimmungen nach Absatz 5. In diesen Fällen gelten die Anforderungen der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtlichen Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		Schutzzone II	Schutzzone III
7.1	Umbruch von absolutem Dauergrünland	V	V
7.2	Umbruch von fakultativem Dauergrünland	V	V
7.3	Umbruch von Dauergrünland, das im Rahmen einer Freiwilligen Vereinbarung oder EU-Umweltmaßnahme umgewandelt wurde	V	G
8.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung (außer umbruchlose Verfahren)	G	G
9.	Beweidung bei nicht geschlossener Grasnarbe	V	V
10.	Ackerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
11.1	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 01.07. bis 31.01.	V	V
11.2.	Umbruch von Dauerbrachen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	G	G
12.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	V	V
14.	Aufbringung von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organisch-mineralischen Düngemitteln tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Flächen	V	V
15.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Festmist, Geflügelkot und Geflügelmist sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher		

	Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff i.S. des § 2.11 DüV (Düngeverordnung) auf		
15.1	Grünland vom 01.10. bis zum 31.01. In der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis (DüV)	V V	V *
15.2	Ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31.01. des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung grundsätzlich um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt am 16.09., wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird und ein Düngebedarf besteht In der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis	V V	V *
15.3	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse, Gärresten aus Kofermenten und nicht gütegesicherten Komposten	V	V
16.	Anbau von Mais, Raps, Kartoffeln, Backweizen, Leguminosen (z.B. Erbsen, Bohnen, Klee) oder Sonderkulturen	V	G
17.	Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gärresten aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden und Kompost sowie Stallmist, Geflügelmist und Geflügelkot		
17.1	Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Düngemittel		
17.1.1	Erdbecken (auch foliengedichtet und/oder mit Leckerkennung)	V	V
17.1.2	Anlagen mit Leckage-Erkennung	V	G
17.1.3	Sonstige Anlagen	V	V
17.2	Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von festen Düngemitteln		
17.2.1	Auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V
17.2.2	In Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G
17.2.3	Sonstige Anlagen	V	V
17.2.4	Zwischenlagerung von Stallmist mit einem Trockensubstanzgehalt > 25% oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis max. 2 Wochen (am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	V	G
18.	Lagerung von sonstigen Düngemitteln außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
19.	Bau und Betrieb von Anlagen bzw. Lagerung von Silagen		
19.1	Auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V
19.2	In Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G

19.3	Sonstigen Anlagen	V	V
19.4	Als Feldmiete mit einem Trockensubstratgehalt von mind. 30 % und einer Höhe von max. 3,0 m bei jährlich wechselndem Lagerplatz	V	G
20.	Pflanzenschutzmittel und Biozide (*Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft bei 20.1, 20.2, und 20.3 die Untere Wasserbehörde und diese veröffentlicht das Ergebnis*)		
20.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden deren Wirkstoffe oder relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l oder deren nicht relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration, die über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert gem. der Liste des Umweltbundesamtes in mind. 30% der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter der Grundwasseroberfläche liegt. Die oben genannten Gütemessstellen werden durch die Untere Wasserbehörde und die Kooperation festgelegt. Die Gütemessstellen werden von der Unteren Wasserbehörde im Internet öffentlich bekannt gegeben und liegen zur Einsicht beim Wasserverband Wingst aus	V	V
20.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration, die über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert gemäß der Liste des Umweltbundesamtes im Rohwasser eines Brunnens liegen	V	V
20.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Brunnens gefunden wurden	V	V

§ 5

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 DüV zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen hiervon werden durch die DüV geregelt.

(3) Wenn im Vorjahr in mindestens 50 % der flach verfilterten Gütemessstellen (Messtiefe < 5 m unter Grundwasseroberfläche) 3 die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser der letzten 3 Jahre einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:

- Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngebedarf
- Keine Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht außer zur Futternutzung
- Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Grünland und Ackergras.

§ 6	Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DÜV zusätzlich die durchgeführten Stickstoff- und Phosphatzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlichen aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff und Phosphatzufuhr. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.
§ 7	(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung i.V.m. § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen. (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.
§ 8	(3) Eine gesonderte Befreiung oder Genehmigung für die Verbote und Beschränkungen des § 4 Absatz 5 bedarf es nicht für landwirtschaftlichen Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen oder widerrufen wurde. (4) Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 5 Absatzes 3 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren. (5) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

Für die Landwirte, die die Früchte laut § 4.16 (Mais, Raps, Kartoffeln, Backweizen, Leguminosen (z.B. Erbsen, Bohnen, Klee) oder Sonderkulturen) im Anbau haben, möchten sich zwecks Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung bitte bei uns melden!

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann, Jan-Hendrik Sibberns & Volker Dammann

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 93947 0
Fax: 05592 / 9276 11